

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. • Potsdamer Str. 68 • 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Referat IV D

z. Hd. Herrn Petersen

Württembergische Straße 6

10707 Berlin

Bearbeiterin:

Antje Stavorinus (BLN)

Marie Kostuchowski (BLN)

Per E-Mail: 8-66@sensw.berlin.de

Betr.: Bauungsplan 8-66 – Buckower Felder

Unser Zeichen: 8/1901.2/B/5

Berlin, 31. Januar 2019

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrter Herr Petersen,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorsorgender Bodenschutz

Auch wenn der Bedarf an Wohnraum momentan sehr groß ist, sehen wir die geplante Bebauung äußerst kritisch in Bezug auf Neuversiegelung von Böden. Allein die in der Begründung S. 54 befindliche Aussage: „Das bisher unversiegelte Gebiet (ca. 15,8 ha) hat Bedeutung für die Grundwasserneubildung.“, hätte dazu führen müssen, dass die Neuversiegelung so gering wie möglich erfolgt. Demzufolge hätte bspw. die Bauhöhe an dieser Stelle höher ausfallen können, als mit 3- bis 4-geschossigen Häusern (zzgl. Staffelgeschoss), da in der unmittelbaren Umgebung auch höhere Gebäude bereits vorhanden sind. Das hätte dazu geführt, dass weniger Boden neu versiegelt werden müsste und als Versickerungsflächen, Freiraum, der Landwirtschaft sowie dem Naturschutz mehr Fläche weiterhin zur Verfügung stehen würde. Seit der Planung von 2013 bis heute hat sich die Anzahl der Wohnungen in der Planung verdoppelt (von ursprünglich ca. 450 – 480 auf ca. 900 Wohnungen – S. 88 Begründung).

Hinzu kommt, dass in den Planungshinweisen zum Bodenschutz (Umweltatlas) der B-Planbereich zum größten Teil bis auf den Bereich der Altlastenverdachtsfläche als Boden mit hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen ist. Die gesetzlichen Anforderungen des Bodenschutzes sind daher durchzusetzen. Zwar wurden einige Anforderungen hinsichtlich möglichst geringer Neuversiegelung in den textlichen Festsetzungen festgelegt. Dennoch kommt es zu einer Neuversiegelung von nahezu 40 %, wenn man die Teilversiegelung einberechnet. Zusätzliche Möglichkeiten, wie bspw. die Verringerung der Straßenbreite der Planstraßen A – C, sollten vorgesehen werden, um breitere Flächen z. B. am südlichen Rand zum Mauerweg schaffen zu können, der überregional bekannt und zusammen mit der B-Planfläche als Kernfläche des Biotopverbunds bedeutend ist.



Solche Kernflächen müssen erhalten und gefördert werden.

Unklar ist, wieso die Planstraßen, besonders Planstraße A so breit geplant wurden. Planstraße A verläuft dann parallel zur Gerlinger Straße und wäre somit eine Dopplung an Verkehrsfläche, die u. E. nicht notwendig ist, da dort lt. Mobilitätskonzept (S. 134, Begründung) keine Parkplätze geschaffen werden sollen. Andererseits stellt sich uns die Frage, wo denn die zukünftigen Bewohner ihre Fahrzeuge abstellen sollen. Bei einem so abgelegenen Wohnquartier am Rande der Stadt, mit nur spärlich ausgebautem ÖPNV-Netz werden die zukünftigen Bewohner zwangsläufig auf Kfz zurückgreifen. Jedoch finden sich in der Planungszeichnung keine eingezeichneten Tiefgaragen oder Stellplätze und lt. Mobilitätskonzept sollen nur in den Privatstraßen welche geschaffen werden. Angaben über das wo, wie viele und in welcher Ausführung fehlt jedoch und kann so nicht akzeptiert werden. Lediglich in der „Machbarkeitsstudie Versickerung“ der Fa. Convis gibt es Hinweise auf Tiefgaragen, jedoch bleibt unklar, ob dies tatsächlich so realisiert wird.

Weiterhin könnten durch Verringerung von Versiegelungen, Flächen, die nicht versiegelt werden sollen, vor einer zu starken Verdichtung durch Baufahrzeuge besser geschützt werden. Zu erhaltende Bäume sind grundsätzlich gegen Beschädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich zu schützen (Matten, Baumschutz, ggf. Handschachtung).

Auf S. 62 der Begründung in Tab. 4 Biotope Planung steht, dass in der öffentlichen Parkanlage (Mauerweg) ca. 650 m² Flutrasen angelegt werden soll. Flutrasen definiert sich wie folgt:

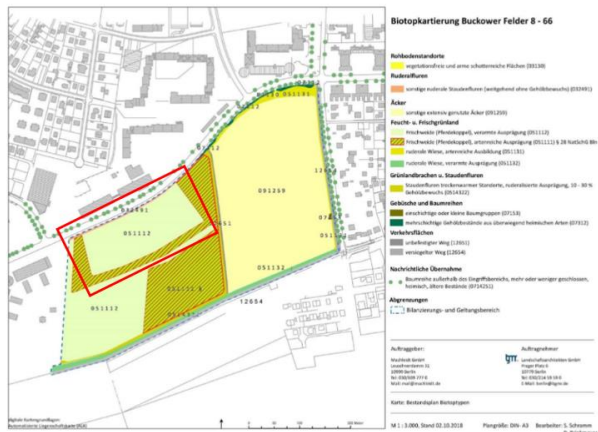
„Als Flutrasen werden wechsellassige, also amphibische Vegetationsstrukturen aus vorwiegend niedrigwüchsigen Süßgräsern bezeichnet, die sich in der Regel an Kleingewässern oder in nassem Grünland befinden. Entsprechende Standorte sind meist periodisch überflutet, fallen zu anderen Zeiten (insbesondere im Hochsommer) aber auch mehr oder weniger regelmäßig trocken.“ (Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Flutrasen>).

Wir bezweifeln jedoch, dass hier ein Oberflächengewässer geschaffen werden soll, zumal der Standort sich als ehemaliger Acker eher in trockener, statt in nass-feuchter Ausprägung zeigt (siehe auch Begründung S. 54: „Oberflächengewässer: Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer vorhanden.“).

Gleichzeitig bezweifeln wir die Einschätzung der Eingriffsbilanz vom 07.12.2018 von bgmr - Anhang I Biotoptypenkartierung Stand 02.10.2018, welche im nord-westlichen Bereich der B-Planfläche eine

„Frischweide (051112)“ zeigt, obwohl diese Fläche derzeit eindeutig mit Containern bebaut ist und dafür z. T. aufgeschüttet wurde und somit versiegelt ist.

Anhang I: Biotoptypenkartierung



Diese Fläche ist aus der Eingriffsbilanzierung S. 21 heraus zu rechnen, die restliche Bilanzierung zu überprüfen und neu zu berechnen. Gleiches gilt für die Begründung.

Die in der Ausgleichskonzeption des Bereichs der Buckower Felder als Eignungsfläche für Ausgleichsmaßnahmen dargestellte Fläche wird mit der Herstellung einer öffentlichen Parkanlage mit Nutzungen für Freizeit und Erholung begründet. Dies kann so nicht akzeptiert werden. **Ausgleichsflächen sind immer Schutzgut bezogen festzusetzen und mit geeigneten Maßnahmen zu entwickeln.** Da im Falle der Baufläche Eingriffe in Ackernutzungen, Frischweiden, Gehölzbestände etc. erfolgen, sind diese auch auszugleichen. Die Herstellung einer Parkanlage ist nicht als Ausgleich dafür zu werten (siehe Wannseegrabenerurteil). Auch weisen wir darauf hin, dass von den lt. Eingriffsbilanzierung von 2018 vorhandenen Frischweiden, durch die Bebauung und Anlage der Parkanlage, diese erst verloren gehen, anstatt Maßnahmen zu deren Erhaltung ergriffen werden. **D. h. es wird ein geschütztes Biotop vernichtet, um es durch ein nicht geschütztes zu ersetzen** und an anderer Stelle wird versucht, das geschützte Biotop neu entstehen zu lassen, was bezweifelt werden muss. Es bedarf hier dringender Überlegung zu einer Neuplanung. Das kann von uns auf keinen Fall akzeptiert werden.

Insgesamt sind die Maßnahmen, die auf den Ausgleichsflächen stattfinden und bestimmte Aufwertungsziele umsetzen sollen nicht genug konkret beschrieben. Sie widersprechen sich vielfach (Frischweide, Grünlandpflege, etc.). Eine detailliertere Beschreibung ist nachzuholen. Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um eine Frischweide herzustellen? Was bedeutet Grünlandpflege? Was soll über den Einsatz von 1,5 Großvieheinheiten, welcher Art, noch im Gelände gemacht werden? Wie wird das Erreichen der Zielbiotope nachgewiesen? Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn die Beweidung nicht zum erwünschten Ziel führt? Wer kontrolliert und steuert, wie oft die Maßnahmen? Wer stellt das Personal für die Kontrolle der dauerhaften Pflege und Sicherung der Flächen? Wie wird eine dauerhafte Sicherung der Flächen erreicht?

Zusätzlich sehen wir die Herstellung der öffentlichen naturnahen Parkanlage insofern kritisch, da diese multifunktional wirken soll. Gleichzeitig soll Erholungsnutzung und der Ausgleich für verdrängte Tierarten, wie Dorngrasmücke, Feldschwirl, Grauammer und Feldlerche auf derselben Fläche erfolgen. Das funktioniert nicht, da die genannten Arten scheu sind, eine hohe Fluchtdistanz haben und z. T. offene weithin überschaubare Flächen mit spärlichem Bewuchs benötigen, um sich überhaupt anzusiedeln.

Auch eine extensive Dachbegrünung verbessert die Situation dahin gehend nicht. Besonders wenn diese gleichzeitig unter Photovoltaikanlagen angelegt werden, da diese Flächen nur selten von den o. g. Arten, eher von den sog. Allerweltsarten, angenommen werden.

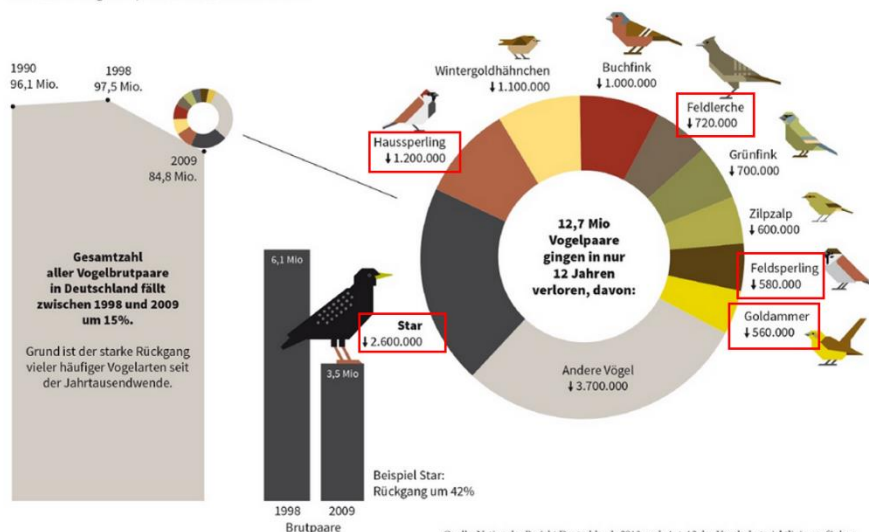
2. Temporäre Aufstellung von Containersiedlungen

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz wurde leider nicht bei der temporären Aufstellung der Containersiedlungen mit einbezogen. Nicht nachvollziehbar ist die Tatsache, dass der neu gebaute Standort für Flüchtlinge nach nicht mal 3 Jahren Nutzung wieder abgebaut und durch die Umsetzung des B-Plans ersetzt werden soll. Das lässt vermuten, dass mit der Errichtung des MUF-Standortes vereinfachte Voraussetzungen für die Umsetzung des B-Plans ohne detaillierte Umweltprüfung geschaffen werden sollten. Wie sich an diesen Flächen jedoch zeigt, sind Arten betroffen, welche streng geschützt sind und berücksichtigt werden müssen. An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass die Überprüfungen von möglichen Zauneidechsenvorkommen an zwei Terminen im Frühjahr 2016 nicht ausreichend waren (ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG 2016, S. 11). Sinnvoll sind mindestens vier Begehungen im Zeitraum April bis September. Weiterhin heißt es im ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (2016, S.15), dass die Flächen nach Rückbau „neu als Grünland angelegt werden und [...] wieder als Nahrungshabitat und ggf. Brutrevier für die Vogelwelt und die sonstige Tierwelt zur Verfügung stehen“. **Je-doch ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes nicht in vollem Umfang möglich, da ein Teil der Fläche (NW Teil Planstraße E, s. Planzeichnung) für die geplanten Bepflanzungen genutzt wird.** An dieser Stelle möchten wir auch auf die Stellungnahme der SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ vom 05.10.2017 (S.4-5) hinweisen. Der vorliegende Fall kann so nicht akzeptiert und darf nicht zu Lasten streng geschützter Arten hingenommen werden. Auch wenn der Bedarf an Wohnungen derzeit hoch ist, begründet das nicht eine ersatzlose Vernichtung von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen. Die Vernichtung von Lebensraum ist der Hauptgrund für den voranschreitenden Artenrückgang. **Daher fordern wir, dass eine größere Fläche als in der vorliegenden Planung angegeben als Ersatzfläche ausgewiesen wird.** Das würde den streng geschützten Vogelarten zu Gute kommen, deren Fluchtdistanz wesentlich größer ist, als bei den Allerweltsarten. Welch drastischen Vogelschwund Deutschland in den letzten Jahren zu verzeichnen hatte, ist in der folgenden Grafik ¹ sehr anschaulich dargestellt. Die hier rot markierten Arten (eigene Ergänzung) sind in der Brutvogelkartierung (2013, S. 6) u.a. als wertgebende Arten aufgeführt.

¹ NABU (2017): Über zwölf Millionen Vogelbrutpaare weniger in Deutschland, Abrufdatum: 03.01.19, online verfügbar unter: <https://www.nabu.de/news/2017/10/23284.html>

Drastischer Vogelschwund in Deutschland

Über 12 Mio. Vogelbrutpaare in nur 12 Jahren verloren



3. Artenschutzfachbeiträge

Die vorliegenden Artenschutzfachbeiträge stammen aus den Jahren 2012, 2013 und 2016. In der Regel sollten im Rahmen von baulichen Maßnahmen aktuelle faunistische Ergebnisse vorliegen, um sich einen Eindruck über die aktuellen Gegebenheiten zu verschaffen. Zudem ist eine erneute Untersuchung sinnvoll, um das Vorhandensein von **Zauneidechsen** erneut zu überprüfen bzw. auszuschließen. Dabei ist es sinnvoll die erneuten fünf Begehungen im Zeitraum April bis September zu unterschiedlichen Tageszeiten durchzuführen. Bei Auffinden von Zauneidechsen, muss die Baufläche reptiliensicher eingezäunt werden (z. B. mit Folienzaun) um ein Eindringen sowie ein Kollisionsrisiko mit Baumaschinen bzw. -fahrzeugen auszuschließen. Darüber hinaus sollte vor Umsetzung der Baumaßnahmen die genaue Anzahl der Brutpaare von Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl und Grauammer ermittelt werden.

4. Kompensationsmaßnahmen

Bei der Einrichtung der Ersatzflächen muss die Zugänglichkeit weitestgehend eingeschränkt und mehrere ungestörte Rückzugsbereiche geschaffen werden. Nur unter diesen Voraussetzungen können sich störempfindliche Arten ansiedeln. Auf die Auswahl und Gestaltung der Kompensationsflächen gehen wir in den nächsten Abschnitten unserer Stellungnahme näher ein.

4.1. Feldlerche

Ein Teil des Planungsgebietes (ca. 3 Hektar) soll zukünftig als landwirtschaftliche Fläche/ Frischweide genutzt werden. Für die Feldlerche stellt diese Fläche jedoch keine geeignete Kompensationsfläche dar, da die Vogelart einen weitgehend freien Horizont und Reviergrößen von ca. 5 Hektar benötigt. Aus diesem Grund muss an anderer Stelle ein geeigneter Lebensraum geschaffen werden. Auf welchen Flächen, der Berliner Stadtgüter, sollen die Ersatzhabitate eingerichtet werden? Gemäß Schreiben von Herrn Krüger vom 23.11.2018 erfolgten bereits erste Vorabstimmungen mit Frau Dr. König. Wir würden es sehr begrüßen, wenn sich die Kompensationsfläche im näheren Umfeld befindet. Eine Umsiedlung auf weit entfernte Brandenburger Gebiete sehen wir eher kritisch. Um Bestandeinbrüchen entgegenzuwirken, sollten die Schutzmaßnahmen v. a. auf die Verbesserung der Lebensräume während der Brut-saison abzielen. Ziel ist es, mehr als eine Jahresbrut herbeizuführen. Für die Feldlerche sind besonders vielfältige und kleinflächige Mosaike ideal, die aus unterschiedlichen Feldfrüchten, Sommer (hoher Anteil) - und Wintergetreide (mögl. gering), einjährige Brachen und extensiv genutzte Wiesen oder Weiden bestehen.

4.2. Graumammer und Dorngrasmücke

Auf der Frischweide sollte eine möglichst extensive Nutzung durchgeführt werden. **Die Beweidung der Fläche sehen wir als problematisch an.** Durch zu hohe Besatzdichten kommt es zu Gefährdung der Bodenbrüter. Denn im abgefressenen Gras sind wenige Versteckmöglichkeiten vorhanden, wodurch die Nester zerstört werden. Mähwiesen sollten dagegen nicht zu häufig gedüngt (kein Kunstdünger- und Pestizideinsatz) und gemäht werden, da zwischen den Schnitten keine Möglichkeit einer vollständigen Brutaufzucht besteht. Bei der Gestaltung der Flächen müssen die Bedürfnisse der Dorngrasmücke sowie der Graumammer berücksichtigt werden:

- Offene, weiträumige und strukturierte Landschaft
- Nistplatzmöglichkeiten in Stauden, niedrige Dornbüsche, Hecken und Feldgehölze
- Nahrungsangebot durch abwechslungsreiche Randstrukturen und artenreiche Ackerbegleitflora
- Bäume, Sträucher oder Pfähle als Singwarten
- zwei- bis mehrjährige Brachen (mindestens 10 % der Fläche)

Darüber hinaus sollten Verbindungen (Biotopverbund) zum Mauerweg bzw. dem dahinter liegenden Waldstück geschaffen werden, da die Dorngrasmücke meist im Gebüsch, v.a. an Waldrändern, brütet.

5. Geschützte Biotope

Der Ausgleich für das geschützte Biotop der Frischweide (051111) soll auf der im B-Plan als Landwirtschaftsfläche festgesetzten vollumfänglich ausgeglichen werden. Hier ist zum einen die Bilanz nicht nachvollziehbar (keine Karte mit den Berechnungsflächen vorhanden). In der Biotopkartierung von 2010 ist die gesamte Fläche einschließlich der künftigen Grünflächen - als Frischweidebiotop eingetragen. Eine Sicherung dieses Biotops in den verbleibenden Teilen ist kein Ausgleich für den Verlust der Flächen dieses Biotops durch Bebauung und Grünflächen – seien sie auch als naturnah eingestuft. Der Bestand und der Verlust dieses Biotops ist anhand der Bestandskarten aufzuzeigen und vollumfänglich auszugleichen ggf. sind außerhalb des B-Plans Flächen für die Herstellung der fehlenden Flächen nachzuweisen. Die textlichen Festsetzungen dazu sind entsprechend zu überarbeiten. Zudem ist nicht nur die vertraglich vereinbarte extensive Nutzung und Pflege, auch der Nachweis, dass das Biotop wieder erfolgreich hergestellt wurde (Monitoring), ist vertraglich festzuschreiben und nachzuweisen. Die Flächen und die Pflege sowie das Monitoring sind dauerhaft zu sichern.

6. Monitoring

Bezüglich der Umweltüberwachung sowie Monitoring verweisen wir auch hier auf die Stellungnahme der SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ vom 05.10.2017 (S. 5) sowie auf Berücksichtigung.

7. Landwirtschaftliche Fläche

In der Stellungnahme der SENATSVERWALTUNG FÜR UMWELT, VERKEHR UND KLIMASCHUTZ vom 05.10.2017 heißt es, dass die „planungsrechtliche Sicherung einer (bestehenden) landwirtschaftlichen Fläche“ keine Ausgleichsmaßnahme für die Zerstörung eines geschützten Biotops ist bzw. für andere Ausgleichsmaßnahmen, die angeführt werden, um auf die Fläche Schutzgutbezogenen Ausgleich zu realisieren. In diesem sowie den weiteren Punkten zur Landwirtschaftlichen Fläche stimmen wir mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz überein.

8. Fassadenbegrünung

In manchen Abschnitten fehlt in der Aufzählung der Hinweis auf die Fassadenbegrünungen, die ja als Ausgleich festgesetzt werden sollen. Der gesamte Text sollte hinsichtlich dieses Mangels überarbeitet

werden. Die Pflicht nur die südlich orientierten Außenwandflächen zu begrünen ist nicht ausreichend begründet und fachlich nicht nachzuvollziehen. Auch eine Begrünung von Ost-, West- und Nordfassaden wirkt sich mit der entsprechenden Pflanzenauswahl positiv auf Biodiversität, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, Wärmedämmung und Klima und nicht zuletzt auch auf die Eingriffsbilanz positiv aus. Bei der Verwendung von Arten wird empfohlen, statt der Begrenzung auf eine Pflanzenliste, hier den Hinweis auf die Verwendung von gebietseigenen Pflanzen und die dazu gehörige Publikation hinzuweisen: http://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/lb_naturschutz/de/publikationen/index.shtml

9. Dachbegrünung

Gemäß textlicher Festsetzung 6.6 wurden extensive und intensive Dachbegrünungen festgesetzt. Wir empfehlen den Anteil an intensiven Dachbegrünungen möglichst hoch anzusetzen. Bei der Anlage der Dachbegrünungen sind folgende Maßnahmen zu überprüfen und festzusetzen:

- Installation von Sitzhilfen
- Einrichtung von unterschiedlichen Substrathöhen für eine vielfältige Vegetation
- Einrichtung von kleineren, stets offenen oder nur spärlich bewachsenen Flächen

Vor allem in dem vorliegenden Fall sollten die Ersatzmaßnahmen in vollen Umfang ausgeschöpft werden, damit den Offenlandarten Ersatzhabitate auf den Dachflächen zur Verfügung gestellt werden können. Für die Begrünung der Tiefgaragendächer schlagen wir mindestens eine Aufbaudicke von 80 cm vor. So können auch größere Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

10. Solaranlagen

Die Nutzung von Sonnenenergie sollte weitläufig einbezogen werden, um die Nutzung von weniger ökologischen Varianten (z.B. Kraft-Wärme-Kopplung) zu umgehen.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. C. Kühnel	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)